



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

[Tafeln]

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

# Die Erste TABULAE

Es ist eine Tafel, welche die Religion, Personum Character...

Von der christlichen Religion... und der...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

Von den...  
von den...  
von den...  
von den...

# Die Erste TABUL, des Religion-Friedens.

Einer auf eine Zeit lang, welcher die Religion, Personen und Güter in einem Friedland gesetzt hat, bis auf das Concilium, so erfolgen sollen; und ist der allererste anstand in Glaubens-Sachen zu Schwelmur gehalten, und zu Nürnberg beschloffen worden, am Tage Mariæ Magdalene den 27. Julii im Jahr Christi 1552. Erste hiervon Worte jeder, von Ursachen des Deutschen Kriegs, Lib. I. Cap. 10.

Ausbreitung u. Verdrückung dieses Reichs-Tages nach Augsburg, und

Von der entstandenen zwispaltigen Religion, so unter andern des Reichs höchster Oblieten, der fürnehmste, trefflichste und wichtigste Artikel ist, inaus Ursachen auf den Reichs-Tag nach Regensburg, so den 2. Martii 1555. erfolgen sollen, verschoben, alda von Christlicher Vergleichung, schütziger Rathschläge Vergleich und Erörterung gehandelt werden solte, Reichs-Abchied 1555. §. Als dann auch ic. betenden den folgenden zweyen §§.

1) Kaiser CAROLVS der v. durch  
2) FERDINANDVS Königlich-  
König, welcher von Kön-  
iglicher Majestät erachtet  
das Er als Königlich König, in J. M. Absicht, drei  
Stelle vertreten, und diesem Reichs-Tag beywohnen wolte,  
welches Er auch GOTT zu Lob, dem Kaiser zu Gedenken,  
und dem Vaterlande zur Wohlfahrt auf sich genommen,  
§. Damit aber derselbe ic. und folgende.  
3) Die, zu solchen Handlungen und allem Besondere ver-  
ordnete Kayserliche COMMISSARIEN, in gedachtem §.

von sich gestellter Voll-  
macht §. Demnach ha-  
ben Ihre Liebden ic.  
den Ihre Liebden ic.  
§. Die, zu solchen Handlungen und allem Besondere ver-  
ordnete Kayserliche COMMISSARIEN, in gedachtem §.

An seiten der höchsten Welt-  
lichen Obrigkeit, und deren  
Nachkommen, §. Solches  
und jedes ic.

1) Der Chur- Fürsten Räte,  
an statt der Chur-Fürsten,  
2) Die erscheinende Fürsten  
und Stände,  
3) Der Abwesenden Ver-  
schafften und Gesandten.

Geistliche und Weltli-  
che, vor sich und ihre  
Nachkommen.

1) Werlichen Frieden  
beschloffen?

An seiten der Reichs-Sein-  
de, ibid.

- 1) Das höchstschädliche Mißtrauen und Unsicherheit im Reich aufzuheben, der Churfürsten und Stände, wie auch der Stände und Unterthanen Gemüther, wiederum in Ruhe und gut Vertrauen gegen einander gestellet, rechte Freundschaft und Christliche Liebe gepflancket, und ein jeder versichert sein und werden können, wissen sich beiderseits Religionen Zugutthane gegen einander zuwenden. §. Und haben demnach ic. in solchen §. Und nachdem eine ic.
- 2) Diese lebliche Nation von vorstehendem endlichen Untergange erlöset, und des Reichs Oblieten desto statlicher, sicherlicher und fruchtbarerlicher beratthschlaget werden möge, §. Und haben demnach ic.
- 3) Desto eher Christliche und freundliche Vergleichung erfolget, insonderheit ohne einen beständigen Frieden darzu nicht kömme gelanget werden. §. Und nachdem eine Vergleichung ic.
- 4) Die Unruhigen einen Abscheu hätten, den gemeinen Frieden zu betrüben, und die Eshorsamen einen Trost wüßten, wenn sie vergerwaltiget, daß ihnen gewisse Hüffe und Rettung geschähen würde, §. Wiewohl nun ic. am ende.
- 5) Sondern auch darum, weil der zuvor aufgerichte Land-Friede, und darinn verordnete Handhabung nicht genugsam, dergleichen Unruhe und Empörung zu verhüten, §. Wiewohl nun ic.

1) Das der Kaiser und König die Reichs-  
Stände, und die Stände hinwiederum  
den Kaiser und König, auch  
ein Stand den andern, bey diesem Re-  
ligions- und gemeinen Land-Frieden  
je und alle Wege bleiben lassen sol-  
le, §. Segen ic. am ende.

2) Diesen Frieden stet, fest, un-  
verbrüchlich und aufrichtig zu  
halten, und demselben getreulich nach-  
zugehen, so viel einen jeden betrifft,  
§. Solches und jedes ic. und folgen-  
den §.

3) Und solte also ein beständiger, beharr-  
licher, unbedingter, für und für es  
wig währender Friede aufgerichtet  
und beschloffen sein und bleiben, in al-  
len Punkten und Articulen, ob gleich  
die Vergleichung der Religionen  
durch die bedachte Wege nicht erfol-  
gen würde, §. Und nachdem es  
ic. ic. Reichs- Abchied zu Aug-  
sburg, Anno 1566. §. Und nach-  
dem dann nicht weniger ic.

4) Auch die freirege Religion nicht an-  
ders dann durch Christliche, freunds-  
liche, friedliche Mittel und Wege  
zu einwilligen Christlichen Verstan-  
de und Vergleichung gebracht wer-  
den, §. Und damit ic. §. Und  
nachdem ic. §. Damit auch ic.

Kayserl. Köni-  
glichen Wür-  
den, Fürstl. Eh-  
ren und wahren  
Worten.  
Fürstl. Ehren und Würden, §.  
Und wir die ic.

§. U. damit ic.

Kraft wel-  
cher sie zu  
bedenken  
theilen sich  
gegen ein-  
ander ver-  
pflichtet u.  
verbunden,

In rechten guten Treuen und in  
Worte der Wahrheit, auch bey  
Treu u. Glaub, alles treulich u. un-  
gefährlich, §. Ferner verpflicht-  
eten solches alle und ic. am ende.

- 2) Eine Vergebung aller rechthelichen Güterharen und J. R. M. sonst zusehenden Gewalt, derges-  
talt, daß Er auch nicht aus voller Macht, noch unter einigem Gein, jezt oder künftig, wider  
diesem Frieden etwas fürnehmen, weitweniger andern gehalten wolte, §. Solches und jedes ic.
- 3) Eine Aufhebung aller hiedovorigen Reichs-Abchieden, Ordnungen ic. welche diesem Friedens-  
Stand in allen seinen Beoriff, Articulen und Punkten unvörder verstanden werden möchten, auch  
soweit, daß auch keine Erklärung, so denselben hindert oder ändert, gegeben, erlanet und anagnom-  
men, oder ob sie gleich gegeben, erlanet und anagnommen worden, dennoch von Unkräften seyn,  
und darauß, weder in noch außer Recht, nichts gehandelt noch gesprochen werden soll. §.  
Und damit solcher Fried ic. ibid. §. Bey Vermeidung des Land-Fried-Drucks ic.

Es ist in Religion- oder  
Glaubens-Sachen  
bes dem Heil. Römisch.  
Reich zweyerley Friede  
gewürkt:

Einer, so immer  
währen soll,  
welcher nach dem  
Vorstehenden  
Vertrag aufge-  
richtet, und in die-  
sem Abschied be-  
griffen ist, auch  
in folgenden  
Reichs-Tagen  
bestätiget wer-  
den; derselbe  
wieder nun

Von dem Punct  
oder Articul des  
Friedens. §. Und  
haben dem-  
nach ic. welcher in  
2. Hauptstücke  
kan getheilet wer-  
den, und betrifft,

1) Dem bewil-  
ligten Frieden  
an sich selbst, so-  
wohl

2) Dessen Fort-  
setzung und  
Handha-  
bung, davon  
Tabul V.

Insgemein,  
wird erklärt  
durch etliche  
Umstände:

Als insonder-  
heit, wovon  
Tabull. zu se-  
hen.

3) Mit was  
Beschertung  
und Abhan-  
gen erkräfti-  
get und bestä-  
tigt Unter-  
denen ist

# Handwritten Title

Handwritten text in the top left margin.

Handwritten text in the top right margin.

Handwritten text in the middle left margin.

Handwritten text in the middle right margin.

Handwritten text in the lower middle left margin.

Handwritten text in the lower middle right margin.

Handwritten text in the lower middle right margin.

Main body of handwritten text on the left side of the page.

Main body of handwritten text in the center of the page.

Main body of handwritten text on the right side of the page.

Handwritten text in the bottom left margin.

Handwritten text in the bottom right margin.

# Die Rechte der

## Freiherren von

Die Rechte der Freiherren von ...  
In dem ...  
...

...

...

...

2) ...  
...

3) ...  
...

# Die Andere TABUL, von demjenig- gen, darauff dieser Friede gerichtef.

Die alte Religion  
Augsburg. Bekän-  
niff, und bedeu-  
tendten Göt-  
tesdienst, so  
wohl

Innlich an Freyheit  
als  
Neuerlich an

des Gewissens,  
Religion, der Lebs-  
re und Glau-  
bens,

(Kirchen-Gebräu-  
chen, Bestallung der  
Diener, Ordnung und  
Gebräuchen, so sie in  
ihren Fürstenthümern  
und Länden

auffgerichtet  
haben, oder  
noch auffrich-  
ten möchten.

Welche und Eigene Güther, als Land und Leute, Herrschaften,  
Obriheiten und Gerechtigkeiten, Rentz, Zins, Gülte und Zehende,  
liegend und fahrend ꝑ. Und damit solcher Friede.

entweder von den  
Ständen Aug-  
spurg. Confession  
eingenommen  
und eingezogen

vor und  
nach dem  
Passauischen  
Vertrag.

Die Güther, so ent-  
weder der Religions-  
Verwandten einem  
oder ihrem Gottes-  
Dienst zugehörig,  
seynd berowegen

Oder der Kirchen und Geistliche  
Güther und geistlichen Sachen ge-  
widmet, ob sie schon zum theil in  
Zeitlichem Gebrauch bestehen, als  
Stifte, Klöster, Kirchen und dero-  
selben Einkommen, und sind

oder werden nachmahls von  
den alten Religions-Verwan-  
ten besessen.

sonderheit  
ist zuweisen

1) Worauff dieser Friede  
gerichtet, nemlich  
auff

2) Wer unter demselben begriffen? davon  
siehe Tab. III.

3) Wie weit er sich erstrecket, und sich  
besseiner und der andere zu erstrecken  
haben soll? Von welchen handelt  
Tab. IV.

UL von dem Reich  
Griechen

Das Reich zu Griechenland  
von dem Reich  
von dem Reich

Das Reich zu Griechenland  
von dem Reich  
von dem Reich

Das Reich zu Griechenland  
von dem Reich  
von dem Reich

Das Reich zu Griechenland  
von dem Reich  
von dem Reich

Das Reich zu Griechenland  
von dem Reich  
von dem Reich

Das Reich zu Griechenland  
von dem Reich  
von dem Reich

# Die Dritte TABEL

## in diesem Religion-

buch

... und ...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...

...  
...  
...



# Die Dritte TABUL, von denen, so unter diesem Religion-Frieden begriffen seyn sollen.

Insgemein, und begriff diejenigen, so entweder der alten Religion oder der Augspurgischen Confession verwandt sind; aber alle die andere, so obgemeldten Religionen nicht anhängig, werden von diesem Frieden ausgeschlossen. §. Doch solten zc.

Dem Ober-Haupte der Christenheit und Stände, dem Kaiser und Römischen König §. Und damit zc. §. Dagegen sollen zc. als welche in dieser Friedens-Handlung, als der Vornehmste Theil betrachtet werden.

Steiß Capitul wird abermahlt erkläret

Ständen, als

Chur- Fürsten, Fürsten

Gesellschaften, doch, daß die, so der Alten Religion verwandt, und dieselbige ändern, ihre Aemter, Einkommen und Geistliche Güter, ihrer Kirchen überlassen, und abtreten, §. Und nachdem zc.

und denen andern Reichs-Gliedern

und

und

Andern des Römischen Reichs Ständen und Städten,

Wellichen.

Etwas eigentlicher, indem Meldung geschieht von denen

Unmittelbare, als die Freyen von Adel, so solcher Religionen, Personn und Güter halben, in diesem Frieden auch begriffen sind, §. Und in folchem zc.

Unterehanen, welche sind

1) Freyheit des Gewissens, daß sie ohne einige Ehen oder Ehefahre eine von beiden Religionen bekennen, von der Alten ab- und zu der Augspurgischen treten dürfften §. In solcher zc. §. Und damit zc. §. Es soll auch kein Stand zc.

2) Sicherheit Ihrer Güter, daß Sie mit den Ihrigen bey Haab und Wäthern sicher bleiben, Irreligion an der Religion und an benachbarten Orten verrichten, und zur Messe nicht gezwungen werden können, §. Wo aber Unfr zc.

3) Freywilliger Abzug, wenn es eines Gelegenheit nicht ist, unter dem Kirchspiel und Obrigkeit solcher Religionen zu bleiben, daß sie mit Weib und Kindern einen freyen Ab- und Zugang haben, an andere Orte ziehen, und an Verkaufung ihrer Güter nicht gehindert werden mögen, §. Wo aber Unfr zc.

Mittelbare, denn auch denselben, wegen einer von diesen Religionen, zu stehen

4) Daß in Freyen und Reichs-Städten die Bürger oder andere Einwohner, Geistl. und Weltliches Standes, jeglicher seine Religion, wie verbracht, behalten möge, und friedlich und ruhig bey- und mit einander wohnen sollen, §. Nach dem aber in vielen zc.

121

von dem ...

...  
...  
...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

# Die

## Wort und Weisheit des Königs Salomon

*[The page contains several columns of text in a Gothic script, which is mirrored and inverted across the page. The text is largely illegible due to the bleed-through from the reverse side of the leaf. The layout consists of approximately four columns of text, with some lines appearing to be part of a list or numbered sequence.]*

# Die Vierdte TABUL,

## wie und welcher gestalt ein jeder sich dieses Friedens zu getrosten &c.

<p>Insgesamt mein das</p>	<p>1) Der Römische Käyser, 2) Römische König, 3) Chur-Fürsten, 4) Fürsten und 5) Andere Stände, 6) Auch alle deren Nachkommen</p>	<p>Keinen Stand des Reichs Augspurgischer Bekänntnis, und hinwiederum die Stände Augspurgischer Confession nicht den Käyser, Römischen König, Chur-Fürsten und Stände der alten Religion, Geistliche oder Weltliche</p>	<p>Der Religion und Güter halber heimlich oder öffentlich</p>	<p>Sondern</p>
			<p>Durch sich selbst oder andere beschwehren, Dringen, Beleidigen und Betrübden, §. Ferner &amp;c. Wechden, Bekriegen, §. Segen demnach &amp;c. Übersichden, Beschädigen, Vergewaltigen, Oder in andere Wege wieder sein Gewissen, Wisen und Willen dringen, Noch durch Befehl beschwehren, oder Verwunden, Auch kein Stand den andern, noch dessen Unterthanen, zu seiner Religion dringen, ab- oder in Schutz nehmen solle, §. Es soll auch &amp;c.</p>	<p>Einem den andern mit Liebe meynen, Den seine Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnung und Gebräuchen, Haab und Güthern, Land und Leuten, Herrschafften, Obrigkeiten, Herrlich- und Oberkechtigkeiten lassen, auch mit der That wieder denselben nichts vornehmen, sondern den Nothleidenden Hülffe und Beystand leisten, Und sich an gebührlischen Rechten begnügen lassen wollen und sollen, §. Und damit solcher Fried &amp;c.</p>
<p>Es soll aber dieser Religion-Friede solcher gestalt genossen werden:</p>				
	<p>Absonderlich</p>	<p>Somol, was ein jeder thun soll:</p>		
		<p>Als auch, was ein jeder leiden soll:</p>	<p>1) Das ermelde Stände in Chur-Fürstenthütern, Ländern und Herrschafften die Augspurgische Confessions-Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuche, Ordnung und Ceremonien, freywillig anrichten, und die öffentliche Religions-Exercitia und Übung haben sollen, §. Damit auch obberühret &amp;c. 2) Das Sie die Diener in Kirchen und Schulen bestellen sollen, §. eod. 3) Das Sie die Geistlichen Gerichte zu ihrer Confession, Religion, Glauben, Bestellung der Kirchen und Schulen, Ordnungen und Ceremonien, ohne Eingriff oder Veränderung der Erzbischöffe, oder anderer Prelaten, selber haben und gebrauchen sollen, bis zu endlicher Christlicher Vergleichung der Religion, §. Damit auch obberühret &amp;c. 4) Das die Augspurgischen Stände, vermöge der Landes-Fürstlichen Hobheit, an denen Güthern und Gefällen, welche ein Stand der alten Religion unter ihren Gebietthen haben würde, und davon sonsten vor Alters die Diener bestellet worden, ihre weltliche Obrigkeit, Keuthe und Gerechtigkait, wie zuvor behalten, auch die Kirchen, Hospitale und Schulen in ihren Fürstenthum und Länden darvon versehen mögen, §. Als auch &amp;c. 5) Das man diejenigen in seinem Schutz und Schirm behalten möge, die man vor Alters darinn gehabt, §. Es soll auch kein Stand &amp;c. 6) Das auch der Käyser, und ein Stand dem andern, so der Religion halber bedrängt, oder vergewaltiget wird, treuliche Hülffe und Beystand leisten mögen, sollen und müssen, wie darvon sehr hochbetheuerliche Verpflichtung und Verbändnisse zu lesen seynd, in dem §. Ferner verpflichteten und verbunden &amp;c. 7) Das Käyserliche Majestät und Würdig die Stände, und Sie hinwiederum den Käyser und König, auch ein Stand den andern, sowohl bey diesen Religion- als auch außersichtlichen Frieden lassen sollen und wollen, §. Segen demnach &amp;c. 8) Das der Käyser und andere Stände, die Stände Augspurgischer Confession bey Haab und Güthern lassen sollen, §. Und damit solcher Fried &amp;c. 9) Das die Aenderung einer und der andern Religion nicht alleine jedermann zu gelassen und frey, sondern auch in seiner Pflicht und Ehren, und sonst unnachtheilig seyn solle, §. Und nachdem &amp;c. 10) Das die Stände Augspurgischer Confession bey den eingezogenen Güthern sollen gelassen werden, doch auf gewisse Maasse, und solcher gestalt</p>	<p>1) Das solche Geistliche eingezogene Güther nicht etwa einem Reichs-Stand zugehören. 2) Das die Geistlichen solche Güther seit des Passawischen Vertrags, und bis zu diesem Reichs-Abjude nicht in Besitz gehabt, §. Dieweil aber &amp;c.</p>

# TABELL des Reichens zu Berlin

Die Reichsstadt Berlin  
hat in dem Jahr 1748  
eine Anzahl von  
Haus- und Grundbesitzern  
gehabt, die ihren  
Sitz in dieser Stadt  
hatten, und die in  
dem Reichssteuer-  
Cataster eingetragen  
sind. Die Anzahl dieser  
Personen beträgt  
...

Die Reichsstadt Berlin  
hat in dem Jahr 1748  
eine Anzahl von  
Haus- und Grundbesitzern  
gehabt, die ihren  
Sitz in dieser Stadt  
hatten, und die in  
dem Reichssteuer-  
Cataster eingetragen  
sind. Die Anzahl dieser  
Personen beträgt  
...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

Die Reichsstadt Berlin hat in dem Jahr 1748 eine Anzahl von Haus- und Grundbesitzern gehabt, die ihren Sitz in dieser Stadt hatten, und die in dem Reichssteuer-Cataster eingetragen sind. Die Anzahl dieser Personen beträgt ...

# Die Summe TABUL EXECUTIONI

Einige allgemeine Regeln zu den Tabellen und  
zu den Executionen, die in den Tabellen  
bestimmte Tabellen sind, zu setzen.

Einige allgemeine Regeln zu den Tabellen und  
zu den Executionen, die in den Tabellen  
bestimmte Tabellen sind, zu setzen.

Einige allgemeine Regeln zu den Tabellen und  
zu den Executionen, die in den Tabellen  
bestimmte Tabellen sind, zu setzen.

Einige allgemeine Regeln zu den Tabellen und  
zu den Executionen, die in den Tabellen  
bestimmte Tabellen sind, zu setzen.

Einige allgemeine Regeln zu den Tabellen und  
zu den Executionen, die in den Tabellen  
bestimmte Tabellen sind, zu setzen.

# Die Sünffte TABUL, von Sandhabung und EXECUTION dieses Friedens.

Entweder gütlich §. Ferner verpflichten und verbieten Wir Uns zu allen Theilern, daß die Kayserliche Majestät, Wir, und kein Stand den andern, mit was geschickten Ehem das geschehen möchte; mit der That oder sonst einiger gestalt, heimlich oder öffentlich durch Uns selbst, oder andere Unfertwegen beschreiben wollen. §. Ferner. ic.

Entweder Klageweise beschreibet, wegen dessen, daß einen oder dem andern, wider dieses Religion. Friedens puncta, zu viel geschieht. Denn in solchen Fall sollen Cammer. Richter und Befugter den anruhenden Theilen, obmachtet, welcher der obgenannten Religion die seyn, nothdürfftige Hülffe des Rechts mittheilen. §. Wir befehlen. ic.

1) Daß man sich bey Kayserlichem Cammer. Gerichte

Gerichtlich, durch den Weg evidentliches Rechts,

Oder durch Einwendung der Schw. Wehren gleichgestalt beschühlet, wenn man, diesem Rechts. Abshiede nach, gegründet ist, hinfomahl wider solchen keine Citation. Proceß noch Befehl ertheilet und erkannt werden soll. §. Wir befehlen und gebieten. ic. §. Dieweil auch. ic.

Die Sandhabung solches Friedens geschieht, aus Beschluß der Stände und sonderbahren Verbündniß,

2) Daß man die Verbrecher, Inhaltes des Land. Friedens, straffe. §. Und damit. ic. §. Dagegen sollen. ic.

Oder, so Secret beschwören fürfaller, als dann hierinn ausdrücklich abgehandelt ist, wie man sich bey diesem Friede wieder Vergevaltigung, nach den Reichs. Statuten, handhaben solle und könne; selbiges geschieht, entweder

Eigenschaft; daß sich ein jeder Ehr. Fürst, Fürst und Stand in seinen Fürstenthümern, Landen, Herrschaften, Obrißkeiten und Gebieten, unersöhens Überfalls selber entschütten kann, auch von andern, tröstlichen Bestandes und Erbsung gewartens. §. Nachdem aber hievor. ic.

Oder mit zugelassener Kaiserlicher Macht und Gegenverfassung, welche geschehen mag

Hülffweise; So auch einig Theil oder Stand wider solchen auffgerichteten Frieden, den andern, als doch nicht seyn soll, jetzt oder künftig, mit thätlicher Handlung, die geschehe heimlich oder öffentlich, vergewaltigen oder bedrängen würde; So wolle und solle die Kayserliche Majestät, der König und die Stände, ihre Nachkommen und Erben, als denn nicht allein denen Verwaltigern keinen Rath, Hülffe oder Beystand leisten, sondern auch dem andern Theil oder Stand, so wider diesen Frieden verewaltiget, überrogen oder bekriget würde, wider den Verwaltiger, oder der sich thätlicher Handlung unternimmt, Hülffe und Beystand leisten.

Alles freulich und ungefährlich. §. Ferner verpflichten. ic. §. Zu dem allen sich jederszeit. ic. Davon in künftiger Crapp. Ordnung ausführlicher Bericht folgen solle.

# Das Landrecht für die Provinz Westfalen

von dem Königl. Justizrat Dr. Johann Friedrich Schlegel

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil

Erster Theil